

# Warteschlangenabbau Ökostrom

**27. Juni 2019**

## 1. Österreich verfehlt Klima- und Energieziele

Österreich wird das Erneuerbare-Energien-Ziel für 2020 in Höhe von 34 % Erneuerbare am Gesamtenergieverbrauch (EU-Richtlinie Erneuerbare Energien 2009/28/EG) voraussichtlich nicht erreichen.<sup>1</sup> Der Anteil erneuerbarer Energie am Stromverbrauch ist laut Statistik Austria im letzten Jahr erstmals seit 2010 wieder gesunken (von 73,3 % auf 72,2 %). Die Treibhausgas-Emissionen liegen seit 30 Jahren auf ungefähr gleichem Niveau und sind zufolge Umweltbundesamt seit drei Jahren wieder im Steigen begriffen, obwohl aus Klimaschutzgründen und aufgrund rechtsverbindlicher Klimaschutzverpflichtungen eine deutliche Reduktion geboten ist. Österreich ist trotz vieler Bekenntnisse daher auf keinem guten Weg.

Aktuell befinden sich 176 Windkraftanlagen mit einer Leistung von insgesamt 576 Megawatt in der Warteschlange bei der OeMAG, die ältesten Anträge gehen auf das Jahr 2015 zurück.

Die seit Jahresbeginn laufenden Arbeiten für eine Neuregelung der Ökostromförderung konnten aufgrund der Auflösung der Regierung nicht fortgesetzt werden. Die Beschlussfassung einer neuen gesetzlichen Regelung im Nationalrat ist nicht vor Herbst 2020 zu erwarten, mit einem Inkrafttreten ist bestenfalls Mitte 2021 zu rechnen. Bis dahin steckt der Ökostromausbau fest.

## 2. Rascher Beitrag zum Klimaschutz durch Warteschlangenabbau

**Daher wird der Abbau der bestehenden Warteschlange durch eine geringfügige Änderung des Ökostromgesetzes 2012 vorgeschlagen.**

Ein Abbau der bestehenden Warteschlange ließe sich, EU-beihilferechtlich betrachtet, grundsätzlich mit einer weiteren Aufstockung der 2012 genehmigten Ausgangsmittel ermöglichen. Voraussetzung ist allerdings, dass mit dieser Aufstockung keine signifikante Änderung der Beihilferegelung ÖSG 2012 eintritt (insbesondere keine Ausweitung der Beihilfenmittel über 20 % des genehmigten Betrags).

Das ÖSG 2012 wurde im Februar 2012 von der Kommission beihilferechtlich genehmigt (Beschluss C82012) 565 final zum Verfahren SA.33384). Genehmigte Beihilferegelungen dürfen bis zu einem gewissen Grad geändert und hinsichtlich des Beihilfenvolumens ausgeweitet werden, ohne dass eine neuerliche Notifikation erfolgen muss. Die Änderung einer bestehenden Beihilferegelung ist nur dann signifikant und löst eine Notifikationspflicht aus, wenn sie Einfluss auf den Binnenmarkt haben kann. Das ist nach Art 4 Abs 1 Durchführungsverordnung 794/2004 nicht der Fall, wenn es sich um rein formale oder verwaltungstechnische Änderungen handelt oder die Ausgangsmittel für eine bestehende Beihilfe bis maximal 20 % erhöht werden.

Bereits mit der „kleinen Ökostromnovelle 2017“ wurden Sondermittel zur verstärkten Förderung freigegeben. Das Ausmaß dieser Aufstockung des Beihilfenvolumens der Beihilferegelung im ÖSG 2012 verblieb unter der 20%-Schwelle, sodass die Novelle 2017 keinem beihilferechtlichen Genehmigungsverfahren zugeführt

<sup>1</sup> [https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/presse/news\\_2019/Treibhausgas-Bilanz\\_2017.pdf](https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/presse/news_2019/Treibhausgas-Bilanz_2017.pdf)

wurde. Es ist davon auszugehen, dass auch die Mittel für die nun angestrebte Änderung zusammen mit denjenigen der Novelle 2017 unterhalb dieser Schwelle bleiben.<sup>2</sup>

Darüber hinaus müssen aus beihilferechtlicher Sicht Struktur und Zusammensetzung der bestehenden Förderregelung (des ÖSG 2012) im Wesentlichen unverändert bleiben, hier wird es durch die Novelle zu keiner signifikanten Änderung kommen.

Für Technologien, wo es um Anlagen in einem sehr kleinen Leistungsbereich geht (vielleicht PV, Biogas, Biomasse) wäre eine Bezuschussung über De-Minimis-Beihilfen denkbar. Hier ist die Schwelle der De-Minimis-Verordnung der Kommission in Höhe von 200.000 Euro in drei Jahren relevant.

### 3. Formulierungsvorschlag Warteschlangenabbau

Zur Formulierung:

**Der Abbau könnte zum Beispiel durch eine Freigabe zusätzlicher Mittel nach dem Vorbild der § 23a ÖSG und § 56 Abs 5 und 6 erfolgen:**

#### Zusätzliche Mittel

§ 23b. (1) Für die sofortige Kontrahierung von Windkraft gemäß § 56 Abs. 7 werden zusätzlich zu § 23 Abs. 3 und § 23a für im Jahr 2019 abzuschließende Verträge **x** Millionen Euro an Unterstützungsvolumen bereitgestellt. Soweit Mittel für das Jahr 2019 nicht ausgeschöpft werden, fließen diese dem zusätzlichen jährlichen Unterstützungsvolumen gemäß § 23 Abs. 3 Z 3 zu.

(2) Für die sofortige Kontrahierung von Kleinwasserkraft werden zusätzlich zu § 23 Abs. 3 und § 23a für im Jahr 2019 abzuschließende Verträge **y** Millionen Euro an Unterstützungsvolumen bereitgestellt. Soweit Mittel für das Jahr 2019 nicht ausgeschöpft werden, fließen diese dem zusätzlichen jährlichen Unterstützungsvolumen gemäß § 23 Abs. 3 Z 5 zu.

(3) Für die übrigen Anlagen hat die Ökostromabwicklungsstelle Verträge über die weitere Abnahme von Ökostrom nur unter Anrechnung auf das zur Verfügung stehende zusätzliche jährliche Unterstützungsvolumen gemäß § 23 Abs. 3 abzuschließen.

§ 56 (7) Für Anträge betreffend Wind- und Wasserkraftanlagen besteht nach Maßgabe der verfügbaren zusätzlichen Mittel gemäß § 23b Abs. 1 und 2 eine sofortige Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle zu dem zum Zeitpunkt der ursprünglichen Antragstellung geltenden Tarif.

(8) Anträge auf sofortige Kontrahierung gemäß § 23b Abs. 1 und 2 sind innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Bestimmung bei der Ökostromabwicklungsstelle zu stellen. Für die notwendigen Mittel wird als Basis für den Marktpreis gemäß § 41 Abs. 3 das erste Halbjahr 2019 angenommen; die aliquoten Aufwendungen gemäß § 42 Abs. 4 bestimmen sich anhand des Gutachtens gemäß § 18 Abs. 6 für das Jahr 2019, jedoch sind die Aufwendungen für die Technologiefördermittel der Länder gemäß § 43 nicht zu berücksichtigen. Sofern kein Antrag auf sofortige Kontrahierung gestellt wird, erfolgt eine Kontrahierung nach Maßgabe des Vorhandenseins von Mitteln aus dem zusätzlichen jährlichen Unterstützungsvolumen nach § 23 Abs. 3.

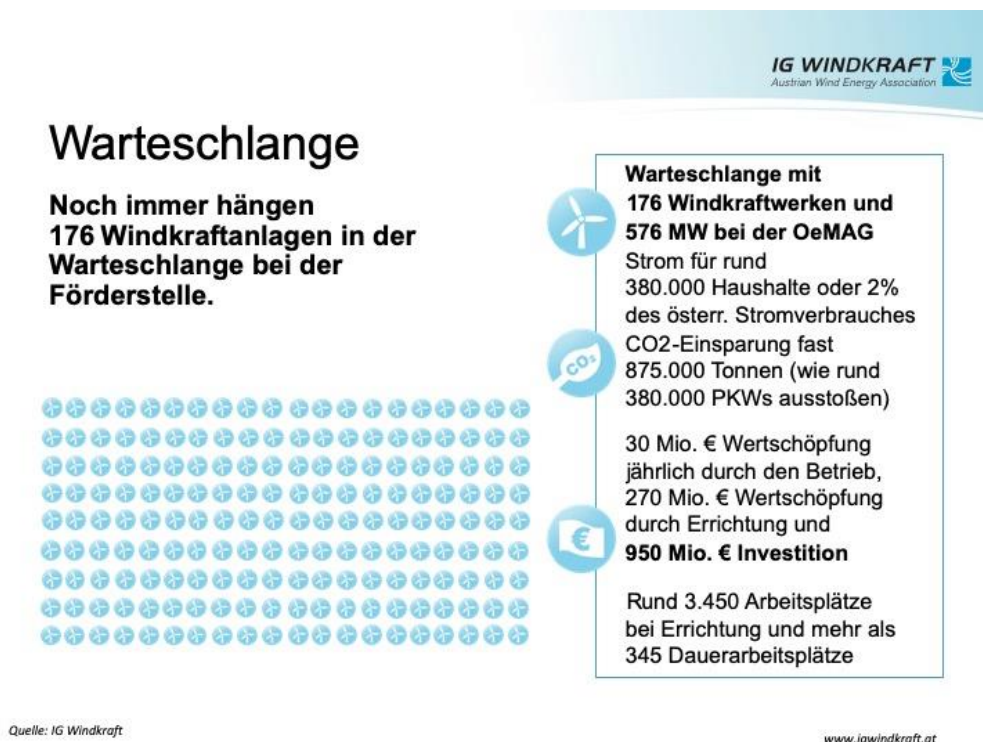
Abschläge auf den Einspeisetarif sind deutlich heikler als 2017 bei der kleinen Novelle und werden daher von uns abgelehnt. Bei den Einspeisetarifen für die Jahre 2018 und 2019 erfolgten drastische Reduktionen (2017 8,95 Cent/kWh; 2018 8,20 Cent/kWh; 2019 8,12 Cent/kWh). Auch im Vergleich zu den aktuell in den deutschen Ausschreibungen erzielten Preisen für Windkraft zeigt sich, dass die deutschen Preise umgelegt

<sup>2</sup> Zur Frage, von welchem Schwellenwert für diese Berechnung auszugehen ist, vgl. das Memorandum vom 27.3.2017 von Dr. Stefan Huber, CHSH, Seiten 8-9. Es ist auf die sich aus Rz. 18 der Genehmigung des ÖSG 2012 ergebende Gesamtsumme abzustellen: EUR 50 Mio (jährlich um EUR 1 Mio degressiv bis zum Jahr 2022) und diese Summe multipliziert mit der Laufzeit des Programms und der jeweiligen Förderdauer. Ausgangsbasis für die Berechnung der Höhe von 20 % sind dann ca. EUR 8 Mrd.

auf die österreichischen Verhältnisse höher sind als die österreichischen Einspeisetarife von 2018 und 2019. Etwa liegt der Einspeisetarif von 8,12 Cent/kWh, welcher über 13 Jahre gewährt wird, deutlich unter dem Förderniveau der Ergebnisse der deutschen Förderung von knapp unter 6,3 Cent/kWh als Prämienförderung, die auf 20 Jahre gewährt wird. Jene Projekte, die keine Änderungsmöglichkeiten haben und auch nicht auf andere Anlagen wechseln können, weil die Projekte fix und fertig entwickelt und oft aus technischen und behördlichen Vorgaben Einschränkungen unterliegen sind, haben keine Möglichkeit einer wesentlichen Kostensenkung. Daher sind Abschlüsse aus unserer Sicht kritisch zu sehen, da sie zur Gefährdung der Umsetzbarkeit der Projekte führen können.

#### 4. Argumente pro Warteschlangenabbau

- **Kostenneutrales Vorziehen von Investitionen:** Der Abbau der Warteschlange von 176 Windrädern mit einer Leistung von 576 MW Windkraft bringt einen Investitionsschub: 950 Millionen Euro Investitionen, 3.450 Arbeitsplätze bei Errichtung, 345 Dauerarbeitsplätze durch Wartung und Betrieb. Die Anlagen könnten jährlich 1,3 Mrd kWh **heimischen, sauberen Strom erzeugen (Strom für 380.000 Haushalte und mehr als 2% des österreichischen Verbrauchs)** und tragen damit wesentlich zur Versorgungssicherheit und zum Ziel 100% Erneuerbare Energien bis 2030 bei.



- **Der Warteschlangenabbau ist budgetneutral und belastet den Bundeshaushalt nicht. Die von den Endverbrauchern direkt aufzubringenden Ökostromförderkosten (Mittel aus Ökostrompauschale und Ökostromförderbeitrag) sinken seit Jahren. Die Ökostromkosten für einen durchschnittlichen Haushalt reduzieren sich dadurch von rund 120 Euro im Jahr 2016 auf 90 Euro im Jahr 2018 und 70 Euro im Jahr 2019 pro Haushalt und Jahr.** Dieser Spielraum kann genutzt werden. Auch in Zukunft wird deutlich mehr Windkraftleistung aus der Förderung entlassen als neu errichtet. Auch ältere PV-Anlagen mit höheren Tarifen verlassen die OeMAG und verringern die Förderkosten. **Dies ergibt den finanziellen Spielraum für einen Warteschlangenabbau.**

## Sinkende Ökostromförderkosten

Die Mittel aus Ökostrompauschale und Ökostromförderbeitrag sinken um 25 Prozent. Die Ökostromkosten für einen durchschnittlichen Haushalt reduzieren sich dadurch von rund 120 Euro im Jahr 2016 auf 90 Euro im Jahr 2018 und auf 70 Euro im Jahr 2019 pro Haushalt und Jahr.

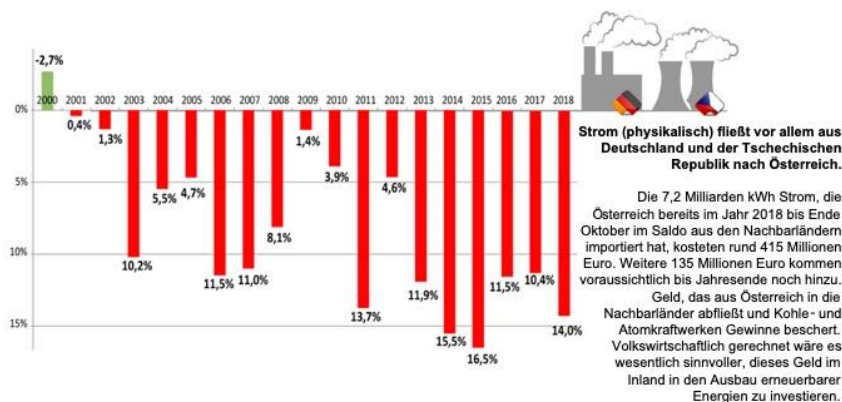


www.igwindkraft.at

- Die Abhängigkeit Österreichs von Stromimporten ist groß. Österreich hat 2018 bereits 14 % des Stromverbrauches durch Importstrom gedeckt. Damit gehen viel Wertschöpfung und Arbeitsplätze ins Ausland verloren. Der **Importstrom** wird vor allem aus Deutschland und der Tschechischen Republik importiert, die hohe Anteile an Strom aus Kohle- und Atomkraftwerken haben. Daher ist die Umweltbilanz der Stromversorgung Österreichs stark verschlechtert worden.

## Österreichische Nettostromimporte

Immer noch ist die Abhängigkeit Österreichs von Stromimporten sehr hoch.

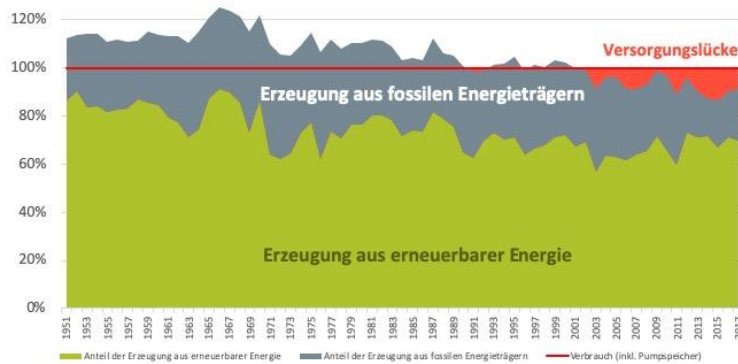


Quelle: Statistik Austria 2018, E-Control, Physikalische Importe minus Exporte

www.igwindkraft.at

## Stromverbrauch und Erzeugung

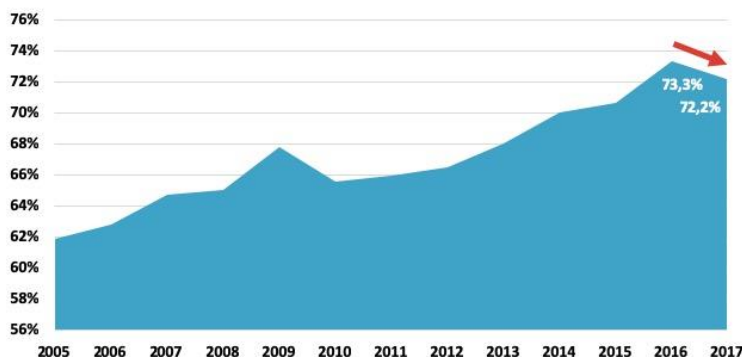
1951-2017 Darstellung in Prozent



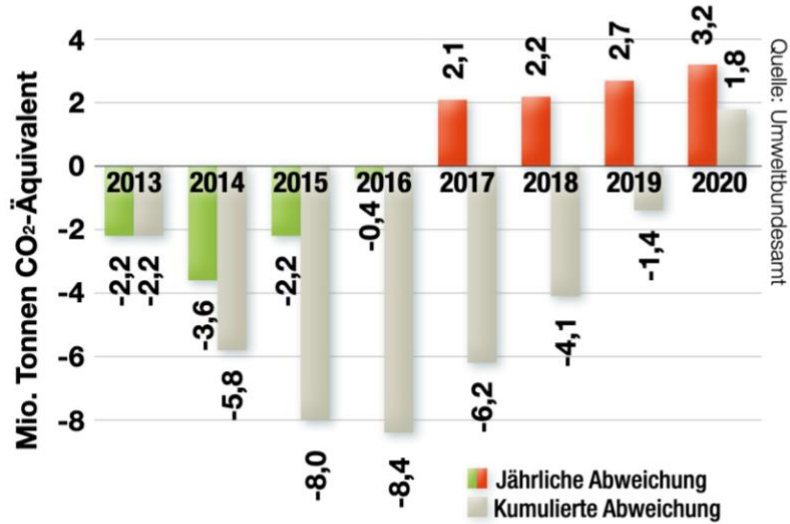
- Das **UN-Klimaabkommen von Paris** fordert sofort deutliche Anstrengungen. Österreich wird das Erneuerbare-Energien-Ziel für 2020 in Höhe von 34 % Erneuerbare am Gesamtenergieverbrauch (EU Richtlinie Erneuerbare Energien 2009/28/EG) voraussichtlich nicht erreichen. Der Anteil erneuerbarer Energie am Stromverbrauch ist laut Statistik Austria im letzten Jahr erstmals seit 2010 wieder gesunken (von 73,3 % auf 72,2 %). Die Treibhausgas-Emissionen liegen seit 30 Jahren auf ungefähr gleichem Niveau und sind zufolge Umweltbundesamt seit drei Jahren wieder im Steigen begriffen, obwohl aus Klimaschutzgründen und aufgrund rechtsverbindlicher Klimaschutzverpflichtungen eine deutliche Reduktion geboten ist. Österreich ist trotz vieler Bekenntnisse daher auf keinem guten Weg.

## Erneuerbaren Anteil beim Strom

Erstmals seit 2010 ist der Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch wieder gesunken (RES-E [%])

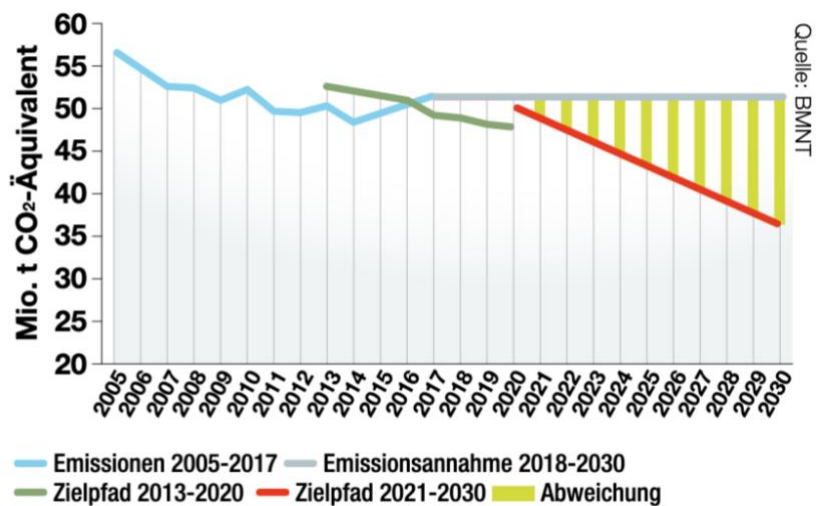


### Abweichung THG-Emissionen bis 2020



2017 hat Österreich erstmals das nationale Ziel nach dem KSG verfehlt, bis 2020 drohen weitere Fehlmengen.

### THG-Emissionen gesamt vs. Zielpfad 2030



Die massive Abweichung vom Zielpfad bis 2030 wird die österreichischen Steuerzahler Milliarden Euro kosten.

# Warum wir Windkraft brauchen

## 1. Windkraft als Turbo für die heimische Wirtschaft

Seit Inkrafttreten des Ökostromgesetzes 2012 wurden 3,2 Mrd. Euro in den Windkraftausbau investiert, im Jahresschnitt jeweils rund 460 Mio. Euro. Rund 4000 Personen arbeiten in Österreich in der Windbranche. Damit dieses Niveau in Zukunft nicht deutlich absinkt, brauchen wir eine Novelle des ÖSG. Allein durch den Abbau der Warteschlange würden Investitionen in der Höhe von 950 Milliarden Euro ermöglicht. Mehr als 3.450 Personen wären am Aufbau der Windkraftwerke in den nächsten fünf Jahren beschäftigt.

## 2. Wirksamer Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Reduktion: Windenergie als Klimaschutzprogramm

Österreich wird seine Klimaziele nicht erreichen.

Ein einziges Windrad spart so viel CO<sub>2</sub> ein, wie 2.000 Autos ausstoßen. Ende 2018 sparen 1.313 Windräder 4,3 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> ein. Das ist so viel, wie 37 % aller österreichischen Autos ausstoßen.

## 3. Windkraft kann ein Viertel des Stromverbrauchs decken

Ende 2018 erzeugten in Österreich 1.313 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 3.045 Megawatt sauberen und umweltfreundlichen Strom für über 1,9 Mio. Haushalte; das sind mehr als 50 Prozent aller österreichischen Haushalte (7 Mrd kWh Strom jährlich). Das ist viel mehr Strom als das AKW Zwentendorf produziert hätte. Klimawandel, Ressourcenknappheit und Versorgungssicherheit zwingen uns zu einem weiteren Ausbau der Erneuerbaren. Bis 2030 besteht in Österreich ein Windkraftpotential von 7.500 MW (22,5 TWh). Dies entspricht mehr als einem Viertel des heimischen Verbrauchs.

## 4. Windstrom verdrängt Stromimporte und ermöglicht heimische Wertschöpfung: Stromimport = Geldexport und Export von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen

Vor 15 Jahren war Österreich noch ein Stromexporteur, 2018 betrug die Nettostromimporte 14 % des Stromverbrauchs. De facto bedeutet dies, dass ein erheblicher Anteil des österreichischen Verbrauchs mit tschechischem und deutschem Kohle- und Atomstrom gedeckt wird. Laut ÖSG 2012 sollte Österreich im Jahr 2015 bilanziell atomstromfrei sein, dieses Ziel wurde bisher weit verfehlt. Letztes Jahr flossen für den Stromimport 400 Millionen Euro an Kohle- und Atomkraftwerke im Ausland. **Jede Kilowattstunde Strom, die importiert wird, reduziert mögliche Wertschöpfung im eigenen Land. Im Gegenzug dazu verursacht jede in Österreich produzierte Kilowattstunde Strom Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Klimaschutz bei uns.**

## 5. Erneuerbare Energien beseitigen Fluchtursachen

Der verstärkte Ausbau erneuerbarer Energien und der Ersatz fossiler Energieerzeugung tragen wesentlich zur Beseitigung und Milderung jener Probleme bei, welche weltweit Millionen Menschen zur Flucht zwingen. Die meisten **aktuellen Kriege hängen direkt oder indirekt mit fossilen Energien zusammen** und werden aus deren Erlösen finanziert (zB die Terrororganisation IS, deren eroberte Ölfelder die mit Abstand wichtigste Geldquelle ist). Auch Österreich trägt mit seinen Ausgaben für Energieimporte (13 Mrd. € im Jahr 2018) wesentlich zu diesen unheilvollen Zusammenhängen bei. Sowohl Öl-finanzierte Kriege als auch Fluchtursachen aufgrund der Klimaerwärmung könnten durch eine rasche Abkehr von fossiler Energie stark entschärft werden.

## 6. Kosten des Windenergieausbaus

Windräder und andere erneuerbare Energien müssen deshalb mit Förderungen unterstützt werden, weil im Strombereich kein gleichberechtigter Markt besteht. Fossile und atomare Stromerzeugung erhält enorme direkte und indirekte Förderungen, daher ist ein Ausgleich für diese Marktverzerrung erforderlich. Obwohl die Windkraft zu den günstigsten Stromerzeugungstechnologien bei der Neuerrichtung zählt, ist es angesichts des Marktversagens und der derzeit existierenden Überkapazitäten alter fossiler Kraftwerke nicht möglich, Anlagen ohne Förderung zu errichten (alle Kraftwerke, die heute neu errichtet werden sollen, brauchen daher bei derzeitigem Marktumfeld Förderungen, vgl. Atomkraftwerke wie Hinkley Point C).

Der starke Ausbau der Erneuerbaren in Europa hat zu einer Dämpfung der Strompreise geführt, wovon Industrie und Haushalte profitieren. Dieser Effekt hebt bei weitem die Förderkosten auf. Betrachtet man nur die Fördersumme in Österreich, zahlt jeder Haushalt 2018 rund zweieinhalb Euro pro Monat für die gesamte Windstromproduktion in Österreich und bewirkt dadurch eine CO<sub>2</sub>-Einsparung von 4,3 Millionen Tonnen, was dem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von 37 % aller österreichischen Autos entspricht.